

34/I/2018

Bekanntmachung
(nach § 73 Abs. 6 VwVfG)
- Erörterungstermin -

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);

hier: Umbau Knoten Frankfurt/M.-Sportfeld -2. Ausbaustufe- in Frankfurt am Main

Vorhaben:

Umbau Knoten Frankfurt/M.-Sportfeld, 2. Ausbaustufe, in der Stadt Frankfurt am Main in den Stadtteilen Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel und für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Frankfurt/M., in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd sowie erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechtliche Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadtteil Eddersheim)

1. Die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den Umbau des Knoten Frankfurt (Main)-Sportfeld, 2. Ausbaustufe, in der Stadt Frankfurt am beantragt.
2. Der Antrag auf Planfeststellung mit den Planfeststellungsunterlagen hat vom 17. April 2013 bis einschließlich 16. Mai 2013 in Frankfurt a. M. zur Einsicht ausgelegen. Die ergänzende schalltechnische Untersuchung hat vom 05. November 2013 bis einschließlich 04. Dezember 2013 zur Einsicht ausgelegen.
3. Zu den im ersten und zweiten Offenlage- und Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde vom 12. – 14. März 2014 ein Erörterungstermin durchgeführt.
4. Aufgrund der in den Offenlage- und Anhörungsverfahren sowie beim Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG Änderungen der Planung vorgenommen. Die geänderten Planunterlagen wurden der Anhörungsbehörde im Dezember 2017 vorgelegt. Die geänderten Planunterlagen

haben vom 25. Januar 2018 bis einschließlich 26. Februar 2018 in Frankfurt a. M., Neu-Isenburg und Hattersheim zur Einsicht ausgelegen.

5. Zur Verhandlung der im Rahmen der erneuten Offenlage erhobenen Einwendungen und der eingegangenen Stellungnahmen zu den geänderten Planunterlagen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Montag, dem 18. Juni 2018 um 10:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses SAALBAU Gallus,
Frankenallee 111, 60326 Frankfurt am Main**

und wird am

Dienstag, dem 19. Juni 2018, um 10:00 Uhr

am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Einlass erfolgt jeweils **ab 9:30 Uhr**. Zu dem Erörterungstermin werden Sie eingeladen.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- 18. Juni 2018**
- 1. Begrüßung durch die Verhandlungsleitung**
 - 2. Vorstellung des Vorhabens -Gegenstand der Planänderungen-
durch DB Netz AG**
 - 3. Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange zur Ersatzwasserbeschaffung und
damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen wie z. B.
erforderliche Rodung und forstrechtlicher Ausgleich**
 - 4. Erörterung der restlichen Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange**
- 19. Juni 2018**
- 1. Begrüßung durch die Verhandlungsleitung**
 - 2. Vorstellung des Vorhabens -Gegenstand der Planänderungen-
durch DB Netz AG**
 - 3. Erörterung der Einwendungen**
 - a) der anwaltlich vertretenen Einwenderinnen und Einwender**
 - b) aller sonstigen Einwenderinnen und Einwender**

Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Teilnahme an dem Erörterungstermin jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt ist. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.
- mit der Durchführung des Erörterungstermins auch den Anforderungen des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Rechnung getragen wird.
- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist. Anderen Personen (z. B. Pressevertreter) kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, sofern keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.
- ein Beteiligter beantragen kann, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Darmstadt, den 16. Mai 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
III.33.1 – 66 c 10/01 – DB Ffm. Sportfeld